

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henning Homann  
Fraktion SPD

Thema: **Haftung nach ausbleibenden Hochwasserschutzmaßnahmen**

Axel Bobbe, Betriebsleiter der Landestalsperrenverwaltung, äußerte sich in einem Interview in der Döbelner Allgemeinen Zeitung vom 29. September 2010 wie folgt: „Weder der Staat noch die Kommunen können bei einem Hochwasser haftbar gemacht werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Mauer oder der Damm bricht, bevor sie oder er überflutet wird. Wenn eine Hochwassermauer nicht gebaut wird, muss dafür niemand haften.“

Fragen an die Staatsregierung:

1. Sollte eine Hochwassermauer durch Widerstand seitens der Stadt und/oder betroffener Bürgerinnen und Bürger nicht gebaut werden, kann im Fall eines Hochwassers dann die Stadt/Gemeinde für die entstandene Schäden z.B. durch ein betroffenes Unternehmen haftbar gemacht werden?
2. Mit welchen Konsequenzen haben im Fall eines Hochwassers eine Stadt/Gemeinde sowie betroffene Bürgerinnen und Bürger zu rechnen, wenn sie im Vorfeld den Bau einer vom Freistaat geplanten Hochwasserschutzmaßnahme verhindert haben?

Dresden, den 05. Oktober 2010



MdL Henning Homann

Eingegangen am 05. OKT. 2010 Ausgegeben am 03. NOV. 2010

Der Staatsminister

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-2000  
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@  
smul.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**  
PD 2-2012 Wu/Ho

**Ihre Nachricht vom**  
6. Oktober 2010

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-0141.50/18/3261

Dresden, *01.11.2010*

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Henning Homann, SPD-Fraktion**  
**Drs.-Nr.: 5/3886**  
**Thema: Haftung nach ausbleibenden Hochwasserschutzmaßnahmen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Axel Bobbe, Betriebsleiter der Landestalsperrenverwaltung, äußerte sich in einem Interview in der Döbelner Allgemeinen Zeitung vom 29. September 2010 wie folgt: „Weder der Staat noch die Kommunen können bei einem Hochwasser haftbar gemacht werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Mauer oder der Damm bricht, bevor sie oder er überflutet wird. Wenn eine Hochwassermauer nicht gebaut wird, muss dafür niemand haften.“**“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Sollte eine Hochwassermauer durch Widerstand seitens der Stadt und/oder betroffener Bürgerinnen und Bürger nicht gebaut werden, kann im Fall eines Hochwassers dann die Stadt/Gemeinde für die entstandene Schäden z.B. durch ein betroffenes Unternehmen haftbar gemacht werden?**

Die Erfolgsaussichten zivilrechtlicher Klagen von Hochwassergeschädigten gegenüber einer Gemeinde können nur nach sorgfältiger Prüfung des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden. Eine generalisierende Aussage ist daher nicht möglich.

Allgemein sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden zwar nach § 101 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) verpflichtet sind, von ihrem Gemeindegebiet Gefahren durch Hochwasser abzuwehren, doch gilt dies nur, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Handlungspflicht, auf die sich der Einzelne berufen könnte, besteht danach nicht.

**Hausanschrift:**  
Staatsministerium für  
Umwelt und Landwirtschaft  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

\* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

**Frage 2: Mit welchen Konsequenzen haben im Fall eines Hochwassers eine Stadt/Gemeinde sowie betroffene Bürgerinnen und Bürger zu rechnen, wenn sie im Vorfeld den Bau einer vom Freistaat geplanten Hochwasserschutzmaßnahme verhindert haben?**

Wenn der Bau einer vom Freistaat Sachsen geplanten Hochwasserschutzmaßnahme durch die Gemeinde und/oder ihre Bürger verhindert wird, bleibt es bei dem Grundsatz der Eigenvorsorge nach § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 99 Abs. 3 SächsWG, wonach jeder, der durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen. Außerdem können der Gemeinde unter Umständen erhöhte Aufwendungen für die Gefahrenabwehr nach § 101 SächsWG (siehe Antwort zu Frage 1) entstehen. Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 SächsWG hat die Gemeinde hierfür entsprechend den örtlichen Verhältnissen die erforderlichen personellen, sachlichen und technischen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Einsatzkräfte und technische Mittel bereitzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Kupfer